

11
IV ZR 57/62

Verkündet am
31. Oktober 1962

24 9 056

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberfeldwebels Josef R [REDACTED], M [REDACTED], N [REDACTED]
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Elisabeth R [REDACTED], G [REDACTED] (R [REDACTED].),

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Oktober 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. Freitag, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 12. Januar 1962
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind deutsche Staatsangehörige. Sie haben, nachdem sie sich vier Jahre kannten und zwei Jahre miteinander verlobt waren, am 9. November 1939 vor dem Standesamt in R[REDACTED] die Ehe geschlossen. Durch die Eheschließung wurde das am [REDACTED] September 1939 geborene Kind, dessen Erzeuger der Kläger war, legitimiert. Der Kläger war aktiver Unteroffizier im Sanitätsdienst. Er hat seinen Urlaub, den er während seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht erhielt, stets bei der Beklagten verbracht und ihr aus dem Felde laufend geschrieben. Im Jahre 1944 geriet er in russische Kriegsgefangenschaft. 1948 kehrte er aus der Gefangenschaft zurück und lebte sodann zusammen mit der Beklagten bei deren Eltern in räumlich beengten Verhältnissen. Nach einiger Zeit gelang es den Parteien in G[REDACTED] (R[REDACTED].) eine eigene Wohnung zu bekommen. 1956 wurde der Kläger in die Bundeswehr übernommen. Der letzte eheliche Verkehr hat in Dezember 1956 stattgefunden. Seit Januar 1957 leben die Parteien getrennt.

Der Kläger begehrt Scheidung der Ehe.

Er hat behauptet, er habe die Beklagte nur mit Rücksicht auf das Kind C[REDACTED] geheiratet. Eine echte innere Bindung habe zwischen den Parteien nicht bestanden. Die Beklagte sei vier Jahre älter als er. Er habe vor ihr keinen geschlechtlichen Umgang mit anderen Frauen gehabt. Bereits im Jahre 1943 habe die Beklagte unerlaubte Beziehungen zu dem Zeugen Z[REDACTED] angeknüpft und auch noch mit einem anderen Mann ehewidrige Beziehungen unterhalten. Dieser Umstand habe wesentlich zur Zerrüttung der Ehe beigetragen. Nur weil er sich im Kriege befunden habe,

- 3 -

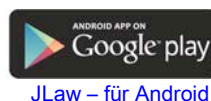
habe er davon abgesehen, schon damals die Scheidung der Ehe zu begehren. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft sei er körperlich und seelisch derartig herunter gewesen, daß er nicht die notwendigen Konsequenzen ziehen können. Er sei von seinen Schwiegereltern sehr herabsetzend behandelt worden und habe zusammen mit der Beklagten in der Küche essen müssen. Die Beklagte sei sehr schmutzig, streitsüchtig und habe schlecht gekocht. Sie habe beim Kochen nicht auf sein Magenleiden Rücksicht genommen. Sie habe Schulden gemacht und ihn auch in der Öffentlichkeit mit unbegründeten Eifersuchtsszenen verfolgt.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen. Sie hat das Vorbringen des Klägers bestritten und behauptet, der Kläger habe sich schon wenige Jahre nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft mehr und mehr von ihr abgewandt. Er habe ehewidrige Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten. Er wolle sie verstoßen, um sich einer jüngeren Frau zuwenden zu können. Sie fühle sich, auch aus religiösen Gründen, nach wie vor an ihre Ehe gebunden und sei bereit, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt sein Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässig.

Nach den für das Revisionsgericht bindenden und von ihm nicht nachzuprüfenden Feststellungen leben die Parteien seit mehr als drei Jahren getrennt und es ist auch ihre Ehe unheilbar zerrüttet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe. Auch bei der nur nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision ist die Feststellung, ob die von dem Berufungsgericht angenommene unheilbare Zerrüttung der Ehe von dem klagenden Ehegatten ganz oder überwiegend verschuldet ist, im Revisionsrechtszug nachzuprüfen (vgl. das zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmte Urteil vom 24. Oktober 1962 IV ZR 28/62). Die von der Revision gegen diese Feststellung gerichteten Angriffe sind unbegründet. Sie richten sich im wesentlichen nur gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Es ist nicht richtig, daß das Berufungsgericht den Gehalt der Ehe der Parteien nicht berücksichtigt und nicht in Betracht gezogen hat, daß auch von dem Verschulden der Parteien unabhängige Umstände zur Zerrüttung einer Ehe führen können. Das Berufungsgericht hat sich zwar hiermit nicht ausdrücklich befaßt. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt aber, daß das Berufungsgericht den Parteienvortrag auch nach dieser Richtung hin gewürdigt hat. Unter den hier gegebenen Umständen war es nicht notwendig, daß das Berufungsgericht das Ergebnis seiner

Prüfung in den Urteilsgründen im einzelnen darlegte. Es lag auf der Hand, daß die Ehe einen verpflichtenden Gehalt für beide Parteien gewonnen hatte. Sie ist nicht nur mit Rücksicht auf das Kind geschlossen worden. Die Parteien kannten sich vor der Eheschließung unstreitig vier Jahre. Sie waren zwei Jahre miteinander verlobt. Sie haben, soweit die Kriegsverhältnisse es gestatteten, auch während der Dauer des Krieges ständig ein herzliches und inniges Verhältnis aufrecht erhalten. Der Kläger hat die Beklagte immer während des Urlaubs besucht und er hat einen herzlichen Briefwechsel mit ihr unterhalten. Hierauf hat das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang auf Seite 21 der Urteilsausfertigung ausdrücklich hingewiesen. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft hat der Kläger mehrere Jahre wieder mit der Beklagten zusammengelebt. Die Parteien haben auch nach einiger Zeit eine eigene Wohnung bezogen. Die Revision kann dafür, daß das Eheleben der Parteien kein normales war, nicht auf den "Selbstmordversuch" des Klägers hinweisen. Der Kläger hat selbst nicht behauptet, daß er aus Verzweiflung über seine unglückliche Ehe versucht habe, sich das Leben zu nehmen. Er hat vielmehr bei seiner Vernehmung am 1. September 1960 ausgesagt, er könne sich nicht entsinnen, jemals einen Selbstmordversuch mit Propangas gemacht zu haben.

Das Berufungsgericht hat auch nicht die Beweislast verkannt. Der Kläger hat der Beklagten in verschiedener Hinsicht schuldhaft Handlungen vorgeworfen, die zur Zerrüttung der Ehe geführt haben sollen. Dafür, daß die Beklagte sich in dieser von ihm angegebenen Weise verhalten hat, war der Kläger beweispflichtig. Schuldhaft Handlungen, die jemandem vorgeworfen werden, können ihm, solange sie nicht erwiesen sind, in keiner Beziehung zugerechnet werden (LM EheGes § 48 Abs. 2 Nr. 22). Das

Berufungsgericht ist ferner, wie schon dargelegt, rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß die Ehe der Parteien noch nicht unheilbar zerrüttet war, als der Kläger sich endgültig von der Beklagten trennte. Zu Unrecht wird in der Revisionsschrift behauptet, daß die Beklagte auch ihrerseits einen Trennungsstrich zwischen den Parteien gezogen habe. Die Revision kann sich dafür nicht auf das Verhalten der Beklagten anlässlich des Besuches des Klägers im September 1959 berufen. Damals lebten die Parteien schon mehr als zwei Jahre getrennt. Der Kläger hatte eindeutig zu erkennen gegeben, daß er nicht zur Beklagten zurückkehren wollte. Der Kläger hat selbst eingeräumt, daß die Beklagte ihm bei diesem Besuch gesagt habe, daß für ihn ein Zimmer in dem Neubau vorgesehen sei. Das Zimmer sei allerdings noch nicht fertig ausgebaut.

Das Berufungsgericht hat das Verhalten des Klägers und das Verhalten der Beklagten gewürdigt. Es ist zu dem Schluß gekommen, daß die Zerrüttung überwiegend von dem Kläger verschuldet worden sei. Dabei erblickt das Berufungsgericht mit Recht ein wesentliches Verschulden des Klägers in der Tatsache, daß er sich ohne hinreichenden Grund endgültig von der Beklagten abgewandt hat.

Rechtlich unbedenklich hat das Berufungsgericht weiter festgestellt, daß die Beklagte sich noch an ihre Ehe gebunden fühlt und daß sie auch bereit ist, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen.

Hiernach ist das Scheidungsbegehren des Klägers mit Recht abgewiesen worden. Die Revision mußte mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Dr. Freitag

Dr. Loewenheim

Dr. Graf